

Marcel Dähler - Kissling + Zbinden AG

Von: Kimmerle Roland, BVE-TBA-OIKI <roland.kimmerle@bve.be.ch>
Gesendet: Mittwoch, 16. Mai 2018 10:26
An: Marcel Dähler - Kissling + Zbinden AG
Cc: Pieren Abraham (piere-schranz@bluewin.ch); 'Toni Bircher'
Betreff: AW: HWS Schrenzigrabe, Adelboden: Überweisung kant. und komm. Fachberichte, Stellungnahmen (Stand VORPRÜFUNG)

Hallo Marcel.

Untenstehend **in blau** meine Bemerkungen (gemäss vorheriger tel. Besprechung).

Freundliche Grüsse Roland

Roland Kimmerle, Wasserbauingenieur
Telefon [+41316364415](tel:+41316364415) (direkt), roland.kimmerle@bve.be.ch

Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis I

Schlossberg 20, Postfach, 3602 Thun
Telefon [+41316364400](tel:+41316364400), www.bve.be.ch/tba

Von: Marcel Dähler - Kissling + Zbinden AG [<mailto:marcel.daehler@kzag.ch>]
Gesendet: Dienstag, 15. Mai 2018 11:53
An: Kimmerle Roland, BVE-TBA-OIKI
Cc: 'Toni Bircher'; Pieren Abraham (piere-schranz@bluewin.ch); Lukas Giger - Kissling + Zbinden AG
Betreff: AW: HWS Schrenzigrabe, Adelboden: Überweisung kant. und komm. Fachberichte, Stellungnahmen (Stand VORPRÜFUNG)

Hallo Roland
Merci für die Amtsberichte.

Aus meiner Sicht noch zu klären:

- ANF, Auflage 3.7: Die geforderte Böschungsneigung von 1:2 entspricht nicht unserem Projekt. Vorgesehen ist 2:3. Flacher geht aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht.
Der weiter geforderte Nährstoffpufferstreifen ist ebenfalls nicht im Projekt vorgesehen. Es handelt sich meines Erachtens aber um eine generelle Vorgabe, die unabhängig vom Projekt im Gewässerraum gilt (extensive Bewirtschaftung). Ich meine, dass die Umsetzung nicht Sache des Projektes ist.
- **Ich bin mit Dir in diesen Punkten einig und werde beim ANF entsprechend vorstellig und eine Anpassung des Fachberichtes einverlangen.**
- AWA: Punkt 1.2: Entsorgung von Kiesmaterial. Wir werden den technischen Bericht nach den vom AWA geforderten Kaskade anpassen (1. Rückgabe an das Gewässer, 2. Verwertung als Kiesersatz, 3. Zwischenlagerung für spätere Verwertung, 4. definitive Ablagerung).
- **Die Forderung des AWA deckt sich mit den gängigen gesetzlichen Bestimmungen und ist Grundanforderung an ein entsprechendes Wasserbauprojekt (Fachordner Wasserbau, Kap. 373, S. 4). Ich denke, mit dem AWA muss kein Kontakt aufgenommen werden?**
- Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass ein geeigneter Zwischenlagerplatz in Adelboden nicht vorhanden ist. Der tatsächliche Ablauf wird sich nach den Gegebenheiten und Möglichkeiten zum Zeitpunkt des Ereignisses richten.
- **Im Rahmen der regionalen Richtplanung Abbau, Deponie und Transport ADT wurde es offensichtlich verpasst, geeignete Zwischendeponieplätze im Gebiet zu evaluieren und zu bezeichnen, trotz der Rückmeldung des OIK I vom 10.11.2016 im Rahmen der entsprechenden Vorprüfung mit dem Hinweis auf ein entsprechend bestehendes Bedürfnis.**

- Auf den Zeitpunkt eines Ereignisses zuzuwarten löst meines Erachtens die grundsätzliche Frage nach einem Zwischendeponieplatz nicht, sie wird lediglich aufgeschoben. Ich schlage vor und beantrage, dass die Suche nochmals aufgenommen wird. Dabei ist zu prüfen, ob statt eines einzelnen Zwischenlagerplatzes entlang des Schrenzigrabens (erweiterter Projektperimeter) ggf. einzelne / mehrere Zwischenlagerplätze eruiert werden können, selbst wenn nur ein gewisser (sinnvoller) Anteil des Materiales darauf zwischendeponiert werden könnte. Bekanntlich verbleibt nach einem Ereignis respektive einem vollen Geschiebesammler, welcher innert Kürze geleert sein will, keine Zeit für "Denkarbeit". Diese kann und soll jetzt erfolgen, so dass die nötigen Vorkehrungen vorgespurt sind und bei einem Ereignis nur noch funktioniert werden kann.
- AGG: Auflage Amtsbericht AGG vom 26.4.2018, Absichtserklärung vom 13.12.2017
- Die im Amtsbericht erwähnte rev. (def.) Absichtserklärung vom 13.12.2017 liegt dem OIK I nicht vor, deren genauer Inhalt ist dem OIK I nicht bekannt.
- Ich weise hier nochmals wie bereits an der Besprechung vom 12.12.2017 bereits eingebracht darauf hin (ein Protokoll gibt es nicht), dass Art. 13 WBG regelt, dass und in welcher Weise Wasserbau- und Erfüllungspflichtige den Zugang zum Gewässer für die Erfüllung ihrer Aufgaben nutzen dürfen. Nebst der Pflicht, rechtzeitig zu informieren und soweit als möglich Rücksicht zu nehmen, ist in Art. 13 Abs. 3 WBG die Entschädigung für die zu dulddende Nutzung festgelegt: sie besteht einzig in der Pflicht der Wasserbau- oder Erfüllungspflichtigen, allenfalls durch die Nutzung angerichtete Schäden zu entschädigen oder den Ausgangszustand wiederherzustellen. Weitergehende Verpflichtungen bestehen nicht und sind reine Verhandlungssache. Weitergehende Abmachungen können nicht subventioniert werden und sind den anrechenbaren Kosten in Abzug zu bringen.
- An der Sitzung vom 12.12.2017 wurden in der Verhandlung zwischen B. Heussi als Beauftragter der SK und dem SFB meiner Erinnerung nach pauschal Fr. 10'000 abgesprochen. Hat dies Bestand, so dass die vom AGG mit Amtsbericht entsprechend eingeforderte Absichtserklärung von der SK unterzeichnet werden wird?
- Sollte die Auflage des AGG hingegen von der SK in Frage gestellt / bestritten werden, so kann beim OIK I ein Bereinigungsgespräch beantragt werden.

Wirst du mit den Amtsstellen Kontakt aufnehmen, oder sollen wir das direkt machen?

Freundliche Grüsse

Marcel Dähler
Bauingenieur FH
Abteilungsleitung Wasserbau Spiez



Direkt +41 33 650 71 70 | Mobile +41 78 741 04 41
Oberlandstrasse 15 | Postfach 503 | 3700 Spiez

Von: Kimmerle Roland, BVE-TBA-OIKI [<mailto:roland.kimmerle@bve.be.ch>]

Gesendet: Dienstag, 15. Mai 2018 10:44

An: Marcel Dähler - Kissling + Zbinden AG <marcel.daehler@kzag.ch>

Cc: 'Toni Bircher' <toni.bircher@gmx.net>; Pieren Abraham (pieren-schranz@bluewin.ch) <pieren-schranz@bluewin.ch>

Betreff: HWS Schrenzigrabe, Adelboden: Überweisung kant. und komm. Fachberichte, Stellungnahmen (Stand VORPRÜFUNG)

Guten Tag Marcel

Auf Deine Anfrage hin übermittle ich Dir anbei vorgezogen die eingegangenen kantonalen Stellungnahmen (Stand Vorprüfung).

Die Hinweise und Bemerkungen der Eingaben aus der Mitwirkung und aus den beiliegenden Mitberichten sind für die weitere Planung zu berücksichtigen. Sollte es Vorbehalte / Bedarf an einem Bereinigungsgespräch geben, bitte ich darum dies zeitnah zu melden, ansonsten davon auszugehen ist, dass es keine Einwände gibt.

Am 8.5. habe ich diese eingegangenen Stellungnahmen ans BAFU überweisen und die technische Stellungnahme des BAFU eingefordert.

Das Wasserbauplanverfahren sieht vor die Vorprüfung ordnungsgemäss mit einem Vorprüfungsbericht abzuschliessen. Diesen werde ich erst nach Vorliegen der Stellungnahme des BAFU machen können.

Bei Fragen / Unklarheiten stehe ich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse Roland

Roland Kimmerle, Wasserbauingenieur
Telefon [+41316364415](tel:+41316364415) (direkt), roland.kimmerle@bve.be.ch

Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis I
Schlossberg 20, Postfach, 3602 Thun
Telefon [+41316364400](tel:+41316364400), www.bve.be.ch/tba



Eingang	
Kreis 1	01.05.18
Kenntr.:	Archiv
Erlediger:	Gespr.
Kopie:	
Stellgn.	Farmin

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis I
Herr Roland Kimmerle
Schlossberg 20
Postfach
3602 Thun

Adelboden, 24. April 2018 / tm

Geschäfts Nr. Gemeinde 561/016-18
Geschäfts Nr. Leitbehörde WBP409

Amtsbericht zur Vorprüfung Wasserbauplan

Gemeinde	Adelboden
Wasserbauträger	Schwellenkorporation Adelboden
Projektverfasser	Kissling + Zbinden AG, Oberlandstrasse 15, 3700 Spiez
Ort	Senggistrasse bis Allebach
Koordinaten	von 2'608'689 / 1'148'857 bis 2'609'067 / 1'148'414
Vorhaben	Hochwasserschutz Schrenzigrabe
Schutzobjekt(e)	- Einzelbaum, Baumgruppe (Landschaftsinventar) - Landschaftsraum II - Grundwasserschutzzonen S2 / S3 - Gewässerschutzbereich A _u
Leitverfahren	Wasserbauplanverfahren
Ansprechpersonen	Gemeindeverwaltung Adelboden Tanja Mathys, Tel. 033 673 82 14

Beurteilungsgrundlagen: - Baureglement Adelboden (Genehmigungsexpl. vom 14.01.2014)

1. **Beurteilung des Vorhabens**

Die baurechtliche Grundordnung wird mit dem Bauvorhaben nicht gefährdet. Die Notwendigkeit des Hochwasserschutzes wird anerkannt und unterstützt. Der orientierende Gewässerraum entspricht in Absprache mit Kissling + Zbinden AG dem Bauabstand nach Gemeindebaureglement und nicht den Anforderungen der Festlegung der Gewässerräume nach Gewässerschutzverordnung. Die Festlegung der Gewässerräume ist die Gemeinde Adelboden derzeit am Erarbeiten. Für den Schrenzigraben ist im Entwurf ein Gewässerraum von 11 m vorgesehen.

2. **Antrag**

Im Namen des Gemeinderates Adelboden kann die beantragte Bewilligung unter den nachstehend genannten Bedingungen und mit folgenden Auflagen erteilt werden.

3. **Bedingungen und Auflagen**

- 3.1. Die Baustelle ist jederzeit nach den gesetzlichen Vorgaben ordentlich zu signalisieren und abzusperren.
- 3.2. Sämtliche mit dem Bau verbundenen Vereinbarungen (Landerwerb, Beanspruchung von Terrain, grundstückbezogene Vereinbarungen, Durchleitungsrechte, Wegrechte usw.) sind vor Baubeginn mit den betroffenen Grundeigentümern rechtlich sicherzustellen.
- 3.3. Zur Inanspruchnahme von öffentlichem oder privatem nachbarlichem Terrain ist die dazu notwendige Bewilligung vor Baubeginn einzuholen.
Für Sperrungen von Strassen hat sich der Bauherr vor Beginn den entsprechenden Arbeiten mit der Baupolizeibehörde in Verbindung zu setzen.

4. **Hinweise**

- 4.1. Ohne Bewilligung der zuständigen Behörden dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Widerhandlungen werden gemäss Baugesetz entsprechend geahndet.
- 4.2. Die Baustelle ist so abzusichern, dass keine Unfallgefahr besteht.
- 4.3. Drittmannsrechte bleiben vorbehalten.

5. **Gebühren**

- 5.1 Für die Vorprüfung werden keine Gebühren verrechnet.

Freundliche Grüsse

**RESSORT BAUPOLIZEI / PLANUNG /
LANDSCHAFT**



B. Germann
Ressortvorsteherin



T. Mathys
Bauinspektorin

6. **Beilagen**

- Originalplansatz

Amt für Landwirtschaft
und Natur
des Kantons Bern

Fischereiinspektorat

Office de l'agriculture
et de la nature
du canton de Berne

Inspection de la pêche

Münsingen, 12.04.2018

47 Adelboden
FB2018246.docx

Schwand 17
3110 Münsingen
031 636 14 80
info.fi@vol.be.ch
www.be.ch/fischerei

Willy Mueller
031 636 14 83
willy.mueller@vol.be.ch

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis I
Schlossberg 20
3601 Thun

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: WBP409

Fachbericht Fischerei

Gemeinde:	Adelboden
Gesuchsteller:	Schwellenkorporation Adelboden
Standort/Adresse:	Dorf, Abschnitt Senggistrasse bis Allenbach
Parzellen Nr./Koordinaten:	Von 2'608'689 / 1'148'857 bis 2'609067 / 1'148'414
Vorhaben / Pläne vom:	Hochwasserschutz Schrenzigraben
Gewässer:	Schrenzigraben
Beantragte Bewilligung:	Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und Art. 8 - 10 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995.
Leitverfahren:	Vorprüfung Wasserbauplan



1. Beurteilung des Vorhabens

Der Bach ist im ganzen Projektperimeter sehr stark verbaut und die Gewässersohle teilweise gepflästert oder betoniert. Das Gewässer trocknet in den Sommermonaten zeitweise aus, daher handelt es sich beim Schrenzigraben um ein Nichtfischgewässer.

Die geplanten Massnahmen dienen ausschliesslich der Hochwassersicherheit. Ökologische Aspekte sind in diesem Projekt nicht prioritär. Im untersten Abschnitt wird versucht auf einem kurzen Abschnitt eine ökologischere Bauweise umzusetzen, was wir sehr begrüssen.

2. Antrag

Die notwendige fischereirechtliche Bewilligung kann unter den nachstehend genannten Auflagen in Aussicht gestellt werden:

3. Bedingungen

- 3.1. Die Gültigkeit dieses Amtsberichtes wird befristet, analog dem Entscheid des übergeordneten Leitverfahrens. Bei späterem Baubeginn oder für wesentliche Projektänderungen ist eine neue fischereirechtliche Bewilligung einzuholen.

4. Auflagen

- 4.1. Den Ausführungen des Merkblatts „Fischschutz auf Baustellen“ ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.
- 4.2. Sämtliche Uferrollierungen sind in wilder, unregelmässiger Form auszuführen. Zu Beginn der Arbeiten sind Musterstrecken vorzubereiten und durch den zuständigen Fischereiaufseher beurteilen und abnehmen zu lassen.
- 4.3. Bei Uferrollierungen welche auf Grund der Neigung in Hinterbeton versetzt werden müssen, darf kein Beton sichtbar sein. Die Bauweise ist entsprechend dieser Auflage anzupassen.

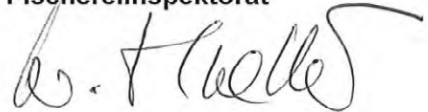
5. Hinweise

- 5.1. Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

6. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang IIB, Ziffer 10.) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr zu erheben. Die Gebühren werden erst im Amtsberichtsverfahren erhoben.

Mit freundlichen Grüssen
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fischereiinspektorat



W. Mueller

Beilagen - Gesuchsunterlagen

Kopien - Abteilung Naturförderung, F. Meyer (E-Mail)
- Fischereiaufseher B. Rieder (E-Mail)
- Stabsabteilung LANAT, A. Schmid (E-Mail)
- Strasseninspektor Oberland West, D. Feuz (E-Mail)

**Amt für Landwirtschaft
und Natur
des Kantons Bern**

**Office de l'agriculture
et de la nature
du canton de Berne**

Fischereinspektorat
Schwand 17
3110 Münsingen

Inspection de la pêche

Tel: 031 636 14 80
email: info.fi(at)vol.be.ch
Internet: www.be.ch/fischerei

Merkblatt Fischschutz auf Baustellen

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten welche eine Bewilligung nach Art. 8 BGF benötigen. Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ ergänzt die projektbezogenen Auflagen von fischereirechtlichen Bewilligungen, sowie von Amts- und Fachberichten des Fischereinspektorats.

Vor Baubeginn



Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anforderungen sind strikt zu befolgen. Die jeweilige Ansprechperson kann unter www.be.ch/fischerei >Fischereiaufsicht >Aufsichtskreise oder über das Sekretariat Fischereinspektorat (031 720 32 40) kontaktiert werden.

FiG Art. 11



Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob Abfischungen gefährdeter Gewässerabschnitte oder weitere fischereiliche Massnahmen notwendig sind (z.B. Wasserhaltung). Die daraus resultierenden Kosten gehen zulasten der Bewilligungsinhaber.

FiG Art. 11
FiG Art. 57



Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

Während der Bauphase



Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen. Das Betanken von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer zu erfolgen. Ausserhalb der Arbeitszeiten sind alle Baumaschinen ausserhalb des Gewässerbettes abzustellen.

GschG Art. 6



Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen zu vermeiden. Diese sind mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher festzulegen.

FiG Art. 11



Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist zu regelmässigen Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen.

FiG Art. 11



Während der gesetzlich festgelegten Schonzeiten sind technische Eingriffe in Gewässer grundsätzlich verboten. In folgenden Fällen können Ausnahmegewilligungen erteilt werden:

FiG Art. 13
FIV Art. 10

>wenn im Einflussbereich des Eingriffs keine Laichgründe vorhanden sind oder

>wenn die Vornahme des Eingriffes zu einem anderen Zeitpunkt mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden wäre, und

>wenn mittels Auflagen sichergestellt werden kann, dass keine übermässige Beeinträchtigung erfolgt.

Schonzeiten Fließgewässer

Schonzeiten Stillgewässer

Bachforelle 16.09./01.10.-15.03. (gewässerabhängig)

Hecht 01.03.-30.04.

Äsche 01.01.-15.05.

Felchen 01.11.-31.12.

FIDV Anhang I

Wird durch die bauliche Tätigkeit eine Gewässerverschmutzung und/oder ein Fischsterben verursacht, ist unverzüglich die Polizei (Notruf 117) zu verständigen.

Fischbilder (at) Michel Roggo

Schwand 17
3110 Münsingen
Telefon 031 636 14 50
Telefax 031 636 14 29
info.anf@vol.be.ch
www.be.ch/LANAT

Oberingenieurkreis I
Tiefbauamt des Kantons Bern
Roland Kimmerle
Schlossberg 20
Postfach
3602 Thun

Sachbearbeiter Fabian Meyer
Telefon 031 636 14 55
fabian.meyer@vol.be.ch

Reg.-Nr.: 5.06.01

Münsingen, 17. Mai 2018

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: WBP 409

Fachbericht Naturschutz

korrigiert und ersetzt Fachbericht Naturschutz vom 2. Mai 2018



Gemeinde:	Adelboden
Gesuchstellerin:	Schwellenkorporation Adelboden
Standort / Adresse:	Senggistrasse bis Allebach
Koordinaten:	von 2'608.680 / 1'148.850 bis 2'609.060 / 1'148.410
Gewässer:	Schrenzigrabe, Allebach
Vorhaben:	Hochwasserschutz Schrenzigrabe
Unterlagen:	Vorprüfungsdossier vom März 2018
Schutzobjekte:	Ufervegetation (Art. 21 NHG)
Erforderliche Ausnahmen:	Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.
Leitverfahren:	Wasserbauplanverfahren (Vorprüfung)

Beurteilungsgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) SR 814.20 Gewässerschutzverordnung (GSchV) SR 814.201 Gesetz über den Gewässerunterhalt und den Wasserbau (WBG) Verordnung über den Gewässerunterhalt und den Wasserbau (WBV) Biotopinventare von Bund und Kanton
--------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1. Ausgangszustand

Entlang des „Schrenzigrabe“ und beim „Allebach“ kommt im Einflussbereich des Projektes nach Art. 21 NHG geschützte Ufervegetation vor, sonst sind uns auch aus der näheren Umgebung des Projektperimeters keine geschützten oder schützenswerten Lebensräume (Biotope) im Sinne von Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV bekannt.

1.2. Schutzbestimmungen

Die im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Schutzbestimmungen sind im Anhang zusammengestellt.

1.3. Beurteilung des Projektes

Wir begrüßen die Absicht im Zuge der Hochwasserschutzmassnahmen einen Teil der Gewässerstrecke naturnaher zu gestalten. Leider sind im Dorfbereich wegen bachnahen Bauten wenig Möglichkeiten einer Aufwertung der Ufer vorhanden.

Ökologische Entwicklungsziele werden im Technischen Bericht unter Punkt 3.2 und ökologische Ersatzmassnahmen unter Punkt 5.4.9 thematisiert. Die Rodungen (temporär und permanent) mit Ersatzpflanzungsfläche sind auf den Plänen dokumentiert. Das Unterhaltskonzept dürfte in Bezug auf Ufervegetation noch etwas detaillierter ausgearbeitet sein, es fehlt beispielsweise eine Neophytenkontrolle. Die vorgesehene Ersatzaufforstungsfläche ist aus unserer Sicht geeignet und sollte keine Naturwerte betreffen.

Die Arbeiten im Uferbereich des „Schrenzigrabe“ und bei der Einleitung in den „Allebach“ werden zu Eingriffen in die Ufervegetation führen und bedingen eine Ausnahmegenehmigung. Diese ist als Bestandteil des Projektes zu dokumentieren und im Verfahren zu beantragen.

Die Standortgebundenheit und das überwiegende Interesse des Vorhabens sind begründet. Unter Vorbehalt der bestmöglichen Schutz- und Wiederherstellungs- oder ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung gegeben (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

2. Fazit

Gestützt auf das geltende Recht können wir dem Vorhaben unter den nachstehend genannten Auflagen eine Zustimmung in Aussicht stellen:

3. Auflagen

Rodung und Wiederaufforstung

- 3.1. Die Holzer- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.
- 3.2. Das Entfernen von Bäumen und Sträuchern ist auf das für die Ausführung der Bauarbeiten zwingend notwendige Minimum zu beschränken. Der angrenzende Baum- und Strauchbestand darf dabei nicht beschädigt werden.
- 3.3. Die Ersatz-Aufforstungsflächen sind nur mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern gemäss Weisungen des Forstdienstes zu bepflanzen.

Vor Baubeginn

- 3.4. Bauten, Anlagen und Terrainanpassungen, sowie Baupisten und Installationsplätze sind auf den Plänen zu bezeichnen.
- 3.5. Es soll ein Unterhaltskonzept für die Pflege der Ufervegetation ausgearbeitet werden.

Während der Bauphase

- 3.6. Die baulichen Eingriffe in die Gewässer sowie deren Uferbereiche und Ufervegetation müssen sich auf ein Minimum beschränken. Die angrenzende Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, Auenvegetation, etc.) ist vor Schäden durch Bauarbeiten zu schützen.
- 3.7. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt und zur Verminderung des Pflanzenwuchses in der Gewässer- sohle soll der neu gestaltete Gewässerabschnitt in Querprofil QP1 bis QP4 abschnittsweise auf mindestens 50 % der Länge des Gewässerabschnittes bestockt werden.
- 3.8. In den Uferbereichen (über der Hochwasserlinie) sind zudem Lebensräume für die Fortpflanzung und Überwinterung von wildlebenden Tieren zu schaffen. Dazu eignen sich Kleinstrukturen wie Steinlinsen, Steinhäufen, Wurzelstöcke, Asthaufen. Diese sind auf den definitiven Plänen zu dokumentieren.

- 3.9. Für die Anlage einer gehölzfreien Ufervegetation auf nassen Böden empfehlen wir die Einsaat einer Hochstaudenflur (mit Moorspierstaude und Grosser Wiesenknopf) oder einer Kohldistelwiese (mit der Saatgutmischung Humida G).

Bis zur Bauabnahme

- 3.10. Für gerodete Uferbestockungen ausserhalb Waldareal sind Ersatzpflanzungen im gleichen Umfang vorzunehmen. Für die Ersatzpflanzungen sind standortheimische Sträucher und Laubbäume aus regionaler Herkunft zu verwenden.

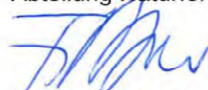
4. Hinweise

Es wird auf folgende gesetzliche Bestimmungen, Merkblätter oder Richtlinien hingewiesen, die generell einzuhalten sind:

- 4.1. In Biotopen und deren Pufferstreifen, sowie in einem 3 Meter breiten Streifen entlang von Gewässern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen (gemessen ab der mittleren Ausbreitung der Kronen der Gehölze) ist das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt. Bei Pflanzenbehandlungsmitteln beträgt der Schutzstreifen 6 m (ChemRRV).
- 4.2. Im Gewässerraum von stehenden und fliessenden Gewässern, in Biotopen und deren Pufferstreifen sowie in einem 3 Meter breiten Streifen entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Waldrändern dürfen keine Abbruch-, Bau- und Aushubmaterialien, Rund-, Brenn- und Bauholz, Holz-, Hof- und Siedlungsabfälle oder Siloballen zwischendeponiert oder abgelagert und keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte abgestellt werden. Rundholz und Brennholz ist auf den dafür eingerichteten Holzlagerplätzen zu lagern.
- 4.3. Die Pflege von Uferböschungen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen soll gemäss den Richtlinien und Merkblättern der Kantonsverwaltung ausgeführt werden:
<http://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/naturfoerderung/publikationen.html>
http://www.bve.be.ch/bve/de/index/wasser/wasser/downloads_publicationen.html

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Naturförderung



Fabian Meyer

- Anhang:** - Schutzbestimmungen
- Beilagen:** - Dossier retour
- Kopien:** - Waldabteilung Oberland (E-Mail)
- Fischereiinspektorat des Kantons Bern (E-Mail)
- Fischereiaufseher (E-Mail)

Anhang

Schutzbestimmungen

Gewässer

Gewässer sind vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (Art. 37 GSchG). Fliessgewässer dürfen weder überdeckt noch eingedolt werden (Art. 38 Abs. 1 GSchG). Die zuständige Behörde kann, für die in Art. 38 Abs. 2 GSchG definierten Fällen, Ausnahmen bewilligen.

Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleibt und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei und Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

Ufervegetation (Art. 21 NHG)

Die Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, Auenvegetation, etc.) ist gemäss Art. 21 NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher. Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen (Art. 22 Abs. 2 NHG).

Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG u. Art. 14 Abs. 7 NHV).

17.05.2018 / FM

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire

Fachbericht

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 73 28
Telefax 031 634 51 58

Oberingenieurkreis I
Schlossberg 20
Postfach 193
3602 Thun

www.be.ch/agr

Sachbearbeiter:
Mail:
G.-Nr.

Volker Wenning-Künne
volker.wenning-kuenne@jgk.be.ch
450 18 226

25. April 2018

WBP409

Fachbericht Raumplanung und Landschaft



Gemeinde	Adelboden
Gesuchsteller/ Bauherrschaft	Schwellenkorporation Adelboden
Standort/Adresse	Senggistrasse bis Allebach
Koordinaten	von 2'608'689 / 1'148'857 bis 2'609'067 / 1'148'414
Vorhaben / Pläne vom	Hochwasserschutz Schrenzigrabe, Pläne vom März 2018
Leitverfahren	Wasserbauplanverfahren
Ansprechpersonen	OIK I, Roland Kimmerle, Tel. 031 636 44 15, ro- land.kimmerle@bve.be.ch

Beurteilungsgrundlagen: Baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Adelboden vom
31. März 2014

1. Beurteilung des Vorhabens

Die bestehende Gefahrenkarte für Adelboden zeigt für den Schrenzigrabe eine erhebliche Gefährdung durch murgangartige Ereignisse in Kombination mit Verklausungen durch Schwemmholz auf. Eine Risikoanalyse hat gezeigt, dass bei grösseren Ereignissen enorme Sach- und Personenschäden zu erwarten sind.

Aufgrund dieser Ausgangslage soll die Gefahrensituation des Schrenzigrabens mit dem vorliegenden Wasserbauplan verbessert werden. Hierzu ist vorgesehen, oberhalb des Siedlungsgebiets im Bereich der Senggistrasse einen Geschiebesammler zu errichten. Im weiteren Ver-

lauf des Schrenzigrabens verläuft dieser innerhalb des Siedlungsgebiets weitestgehend kanalisiert. In diesen Bereichen sind im Projekt verschiedene Erneuerungen oder Ergänzungen von Uferschutzmauern vorgesehen. Im unteren Bereich bis zum Allebach soll das Bachbett mit verschiedenen Massnahmen aufgewertet und natürlicher gestaltet werden.

Aus landschaftlicher Sicht wird vor allem der Geschiebesammler eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Das 47m breite und über 10m hohe Bauwerk liegt direkt an der Senggistrasse in einem bewaldeten Gebiet. Mit einer entsprechenden Wiederaufforstung im Bereich des Geschiebesammlers kann die Einsicht auf das Bauwerk bestmöglich eingeschränkt und somit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein Minimum beschränkt werden.

Aus raumplanerischer Sicht steht dem Wasserbauplan nichts entgegen.

2. Antrag

Es wird beantragt, das Vorhaben unter den nachstehend genannten Bedingungen und mit folgenden Auflagen zu bewilligen:

3. Bedingungen

3.1 Keine.

4. Auflagen

- 4.1 Die Rodungen im Bereich des Geschiebesammlers sind auf ein Minimum zu beschränken.
- 4.2 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Wald im Bereich des Geschiebesammlers so weit wie möglich wieder aufzuforsten um die Einsehbarkeit des Geschiebesammlers zu reduzieren.

5. Gebühren

Die Gebühren für den Fachbericht werden im Rahmen der Genehmigung erhoben.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Volker Wenning-Künne, Raumplaner

– Dossier retour

Amt für Wald
des Kantons Bern

Office des forêts
du canton de Berne

Abteilung Fachdienste und
Ressourcen
Bereich Waldrecht

Division Services spécialisés
et ressources
Domaine Droit forestier

Eingang Kreis 1	27.04.18
Kennz.	Archiv
Erledigen	Gespr.
Kopie	
Stellgn.	Termin

Laupenstrasse 22
3011 Bern
Telefon 031 633 50 20
wald@vol.be.ch
www.be.ch/wald

Valerie Arnaldi
Direktwahl 031 636 65 59
valerie.arnaldi@vol.be.ch

Oberingenieurkreis I
Tiefbauamt des Kantons Bern
z.H. Herrn Roland Kimmerle
Schlossberg 20
Postfach
3602 Thun

Geschäfts Nr. Leitbehörde: WBP409
Reg.-Nr. KAWA: A.Sch-A.18 (ID 1 1 2018 369)
Rod.-Kontr. Nr. 18/29

Bern, 25. April 2018

Fachbericht Wald (Vorprüfung)

(Die Zuständigkeit liegt nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren vom 18. Juni 1999 Ziffer 17 und gemäss Art. 135 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) beim Amt für Wald des Kantons Bern)



Gemeinde	Adelboden
Koordinaten	von 2 608 689 / 1 148 857 bis 2 609 067 / 1 148 414
Waldabteilung	Alpen
Gesuchstellerin	Schwellenkorporation Adelboden
Standort/Adresse	Senggistrasse bis Allebach
Vorhaben/Pläne	Hochwasserschutz Schrenzigrabe
Rodungsfläche	3325 m² Wald (temporär 2997 m², definitiv 328 m²)
Ersatzaufforstungsfläche	3325 m² Wald
Leitverfahren	Wasserbauverfahren
Beantragte Bewilligungen	Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 bis 7 WaG vom 4. Oktober 1991 und Art. 5ff WaV vom 30. November 1992 und Art. 19 KWaG vom 5. Mai 1997 Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach Art. 17 WaG und Art. 25-27 KWaG vom 5. Mai 1997 Nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute und -anlage) nach Art. 16 WaG vom 04.10.1991 und Art. 14 WaV vom 30.11.1992
Ansprechperson	Reto Sauter, Fachbereich Waldrecht KAWA, 031 633 46 23

Beurteilungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Rodungsformular vom 12.03.2018- Rodungsplan 1 : 500 vom 12.03.2018- Kartenausschnitt 1 : 25'000- Situationsplan 1 : 500 vom 12.03.2018- Technischer Bericht vom März 2018- Bericht Unterhaltskonzept vom März 2018- Projektdossier Hochwasserschutz Schrenzigrabe vom März 2018; nach Inhaltsverzeichnis
------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------